

## **Sondermittel für Exkursionen**

Der Ausschuss Sozialökonomie hat in seiner 2. Sitzung 2018 am 4. April 2018 den Einsatz von Mitteln für die Durchführung von Exkursionen beschlossen.

Diese Fördermittel können bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 (es gilt das Enddatum der Exkursion) unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bedingungen beantragt werden.

### **Bedingungen**

- Antragsberechtigt sind alle Lehrenden sowie Lehrbeauftragten des FB SozÖk.
- Der Antrag erfolgt formlos (gern auch per Mail) an die Geschäftsstelle SozÖk; darin muss der Bezug der geplanten Exkursion zum Studieninhalt der Lehrveranstaltung kurz skizziert sein.
- Pro Lehrveranstaltung wird je Semester max. eine Exkursion gefördert.
- Die Förderung beträgt 30€ je mitreisender/m Student/in des FB SozÖk je Exkursionstag, maximal jedoch drei Tage. Bei Exkursionen von Lehrveranstaltungen, die auch von Studierenden anderer Fachbereiche besucht werden, kann die Förderung nur erfolgen, wenn der weit überwiegende Teil der Teilnehmer/innen Studierende des FB SozÖk sind.
- Die Förderung der Exkursion muss jeweils mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (Eingang in der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor Beginn der Exkursion) beantragt werden.
- Erfolgt die Antragstellung nicht fristgerecht, erfolgt keine Förderung.

### **Verfahren**

Die Abwicklung soll (wie bisher bei der Finanzierung von Exkursionen aus Studiengebühren) über eine [pauschale Vorschusszahlung](#) und anschließende Abrechnung erfolgen, wobei nach Beendigung der Exkursion um zügige Einreichung der schriftlichen Abrechnung inkl. der Teilnehmer/innenliste bei der Geschäftsstelle SozÖk gebeten wird.

Über den Antrag wird durch die/den Fachbereichssprecher/in im Auftrag entschieden, ggf. wird der Ausschuss SozÖk hinzugezogen. Die/der Antragsteller/in erhält zeitnah eine Rückmeldung und bei Bewilligung eine entsprechende Kostenübernahmebestätigung.

Die Regelung gilt ab dem 05.04.2018 bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 bzw. bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Sondermittel.

Der Ausschuss SozÖk behält sich vor, die Regelung ggf. zu verlängern oder bei unsachgemäßem Gebrauch auszusetzen.